

## Satzung

der Stadt Gifhorn über die Festlegung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für einen Teilbereich der Ortschaft Gamsen.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. S. 2253) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 14.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Flurstücke 35/2; 35/3; 35/4, 33/2 teilweise und 38/1 teilweise der Flur 10 von Gamsen.

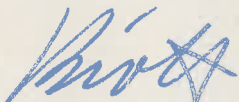
Die genaue Abgrenzung geht aus dem anliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, hervor.

Durch diese Satzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in diesem Bereich abgerundet.

### § 2


Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung, sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB, in Kraft.

Gifhorn, den 14.03.1991

  
Birth  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
i. V.

  
Jans  
Stadtrat



Der Landkreis Gifhorn hat am  
17.06.91 mitgeteilt, daß ein  
Verstoß gegen Rechtsvorschriften  
nicht geltend gemacht wird.  
(63/6170-01/00/00)



**Landkreis Gifhorn**  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:

Bulle  
(Bütthe)